

Schrieb u. a. „Ars Magna de Regulis Algebrae liber unus“ (1545) (Große Kunst über Grundsätze der Algebra, Buch eins).

Benützte und empfohlene Literatur außer den zitierten Werken im Text und einer Reihe weiterer, hier jedoch weniger berührter Schriften Oslanders:

Andreas Oslander: Bedencken auff das Interim von einem hochgelehrten und ehrwürd. Herrn (1548)

ders. Bekenntnus einer christl. Person . . . (Königsberg 1551)

ders. Ein Disputation von d. Rechtfertig. d. Glaubens, (Königsberg 1551)

Wilh. Möller: A. O. Leben und ausgew. Schriften der Väter d. luth. Kirche V (Elberfeld 1870, Nachdr. 1965)

Emanuel Hirsch: Die Theologie des A. O., (Göttingen 1919)

Erich Mende, Joh.-Strauß-Str. 49, 8011 Neubaldham

Hans Niedermeier

Das Hebammenwesen im Fürstentum Ansbach im 18. Jahrhundert

Langsam nur entwickelte sich in Deutschland die Geburtshilfe im Laufe des 18. Jahrhunderts zu einem Spezialfach der Chirurgie und gewann eine verbesserte wissenschaftliche Basis. Ähnlich wie für den klinischen Unterricht der Mediziner, der nur zögernd an den deutschen Universitäten Eingang fand, gab es auch für die Ausbildung der Hebammen keine großen Möglichkeiten. Außerdem war die wirtschaftliche Existenz der Hebammen noch unsicherer als die der Ärzte.

Wie arg im 18. Jahrhundert das Hebammenwesen darniederlag, ergibt sich aus Erhebungen, die 1738 in dem kleinen Fürstentum Ansbach durchgeführt wurden. Der Fürst hatte sein Medizinalkollegium — ein kleines Gremium von Ärzten mit beratenden Funktionen — beauftragt, für eine Neuauflage der Hebammenordnung ein Gutachten zu fertigen. Zu diesem Gutachten waren von den Städten und Dörfern des Fürstentums nur zum Teil Berichte eingegangen. Ihnen war zu entnehmen, daß über zweihundert Frauen Hebammendienste verrichteten, darunter kaum dreißig gelernte und examinierte und noch weniger verpflichtete Hebammen. In manchen Amtsbezirken war noch nie eine gelernte Hebamme gewesen. Geburtshilfe leisteten Nachbarinnen oder wer gerade zu einer Geburt dazu kam, Manns- oder Weibspersonen. *Es hat eine erfahrene und wohlgelehrte Hebamme oft nicht Vorsichtigkeit genug ein Unglück abzuwenden, meint das Fürstlich Ansbachische Medizinalkollegium, was werden nicht erst verwegene, ungeschickte, plumpe Hände, die nur auf geradewohl anpacken, vor Jammer stiften? So sind auch die mebriste Dorfgemeinden so hartnäckig, daß sie lieber ihren s. (alva) v. (enia) Schwein und Gänshirten bestellen und ihme gutes thun, als daß sie vor ihrer Weiber und Kinder Leben sorgen sollten, die wenigsten Hebammen einen Sold bekommen, und der Lohn in denen mebristen Orten so schlecht, daß sich*



Schloßbibliothek Ansbach

selten eine Frau, die ihren Gliedmassen und Verstand nach schon eine Geschicklichkeit zu dergleichen Amt sich acquiriren könnte, mag darzu gebrauchen lassen¹⁾.

Staat und Kommunen standen also auch in früheren Zeiten den Ansprüchen, dem „Sold“ der Hebammen mehr oder weniger ablehnend gegenüber. Eine Hebamme, die sich in einem Ort des Fürstentums Ansbach niederlassen sollte, wurde 1740 von der Gemeinde abgelehnt mit dem Bemerkten: *Die Gemeinde sey mit gar schlechten Einkommen versehen, und wisse man nicht, woher sie (die Hebamme) mit dem Quartier, Holz und einigen nöthigen Unterhalt zu versorgen, wozumahlen eine Hebamme dasiger Orten auch von Hochfürstlicher Gnädigster Herrschaft nicht das Geringste zu genießen hat.* Das Ansbachische Medizinalkollegium schlug eine allgemeine Taxe für die Leistungen der Hebammen vor, *damit einige Hebammen nicht zu viel praetendiren, die andern aber, welche undankbare Kindsväter vor sich haben, nicht umsonst dienen dürften.* Meist handelte es sich jedoch weniger um undankbare Kindsväter, die nicht bezahlen wollten, als vielmehr um völlig arme und mittellose Familien, die zu jener Zeit kaum die Möglichkeit hatten auch nur das Existenzminimum zu verdienen.

Um den Hebammennachwuchs stand es nicht zuletzt deshalb schlecht, weil die Lehrmägde oder Lehtöchter mehrere Jahre bei einer Hebamme lernen und dafür bezahlen mußten; dies konnten nur wenige finanziell durchhalten. Außerdem war ja der Beruf der examinierten und zugelassenen Hebamme nicht sehr lukrativ, trotz der seinerzeit verhältnismäßig viel zahlreicheren Geburten. 1743, als in Ansbach die dritte Hebammenstelle durch Tod frei geworden war, klagt daher der Stadtphysikus von Ansbach, daß *wenn nicht auf gegungsame Lehrmägde eyfriger kann reflectiret werden, man endlich sich gezuungen finden werde Nürnberg wiederum, wie es in alten Zeiten geschehen, um Hebammen zu imploriren.*

Während den Frauen der gehobenen Stände bei ihren Geburten stets eine Hebamme half, mußten die Frauen der Armen auf eine solche Hilfe für gewöhnlich verzichten, was sie nicht selten das Leben kostete. So berichtet das Kastenamt Schwabach am 30. Januar 1745 der Regierung in Ansbach, daß ohne Hinzuziehung der geschworenen Hebamme die Frau eines Nachbarorfes das Eheweib des Hirten Hermanns zu Dechendorf am 10. Dezember 1744 anlässlich einer schweren Geburt derart mißhandelte, daß die Frau des Hirten nach vier Tagen starb. Das sich als „Geburtshelferin“ betätigende Weib hatte der Kreißenden das Kind mit einem eisernen Haken stückweise aus dem Leibe gerissen. *Das Kind seye vollkommen zeitig gewesen, das Aermlin wäre ab, dann die linke Seite aufgerissen gewesen, woraus die Gedärme gehangen.* Mit dem Bericht des Kastenamtes war dann der Fall erledigt; schließlich handelte sich ja bei der Unglücklichen nur um das mittellose Weib eines Viehhirten. Lediglich das Medizinalkollegium hob warnend den Zeigefinger, daß *dergleichen Weiber sich nimmer unterstehen sollen, der examinierten Wehemütter Amt zu vertreten und daß der Hochfürstl. gnädigsten Hebbenordnung in allen Stücken genau nachgelebt werden müßte.* Das Hochfürstliche Medizinalkollegium erfuhr von dem Vorkommnis ohnehin erst in der vierten Woche nach dem Tode der Kindbetterin und konnte daher *bey diesem bedenklichen Casu* nur den Sachverhalt noch einigermaßen eruieren. Ein noch weit erbarmenswürdigerer Casus ereignete sich 1752 als eine schon lange genug von der Hebamme herumgezogene Frau unter den barbarischen Händen zweyer tollkühner und ganz unverständiger Bader ihr Leben lassen mußte. Die Bader hatten das Kind ohne Kopf herausgerissen, *sodann mit ihrem mörderischen Haken, im utero, um den Kopf, obwohlen vergeblich zu erbaschen, so lange herumgefahren, bis die gute Frau verschied.*

In seinem Gutachten zu dem Fall der Hirtenfrau kommt das Medizinalkollegium erneut auf den Hebammenmangel zu sprechen, der durch Klagen allein nicht zu beheben war: *Wie aber solchen schädlichen Unternehmungen inskünftige vorzubeugen seye, so können wir nebst scharfer Verwarnung, daß dergleichen Weiber sich nimmer unterstehen sollen, der examinierten Wehemütter Amt zu vertreten, nicht umbin, jedoch ohne unterthänigste Maaßgab, vorzuschlagen, daß gnädigst angeordnet würde, wie alle 3-5 Stunden (Wegstunden) eine tüchtige examinierte und beeydete Hebamme gesetzt, und der Hochfürstl. gnädigsten Hebbenordnung in allen Stücken genau nachgelebt würde.*

Die erste Hebammenordnung im Fürstentum Ansbach wurde im Jahre 1680 erlassen. Sie wurde 1711 erneuert und 1743 neu aufgelegt. Das Titelblatt lautet: *Verneuerte und vermehrte Brandenburgische Hebammen-Ordnung des Fürstenthums Burggraffthums Nürnberg unterhalb Gebürgs. Den 29. April A. 1743, ONOLZBACH.* In 43 Paragraphen werden Verhaltensmaßregeln aufgestellt über die Behandlung der Mutter und des Kindes, Zuziehung anderer Hebammen oder eines Arztes, Nottaufe und anderes. Der § 28 lautet: *Die sogenannte Sehnen- oder Nabelschnur, Nachgeburten, Helmlein und Kleidlein, so die Kinder mit auf die Welt bringen, solle keine Hebamme heimlich verpartiren, oder verdächtigen Personen zum Mißbrauch und Treibung allerhand höchst-verdammlichen Leichtfertigkeiten verkauffen, welche hierüber*

betreten würden, sollen zur ernstlichen Straffe gezogen werden.

Verbrecherische Fruchtabtreibung will § 32 verhüten: *Gleichwie auch diejenige, so sich unterständen, verdächtigen Weibsbildern zu Abtreibung und Verderbung einiger Frucht Hülffe zu leisten, oder auch sonst bey schwangern Frauen schädliche Arzneyen zu geben, mit unausbleiblicher Straff sollen angesehen werden.*

Im allgemeinen Teil folgt ein besonderer Hebammenunterricht in Form von 131 Fragen und Antworten.

Die Frage 5 lautet: *Was ist die Gebärmutter?* und die Antwort: *Es ist ein aus häutig- und nervichten Theilen, vielen Drüsen und Blut-Gefässen zusammengesetzter Theil des Weiblichen Körpers, so nach der äusserlichen Schaam und Scheiden seine inwendige Höhle hat und in seiner Form einer Birn verglichen wird.*

Der Inhalt der Hebammen tasche war nach Frage 49: *Was soll die Hebamme zur Hand haben, wenn sie bey einer Kreisterin ist?* nicht ganz der gleiche wie heutzutage. Die Antwort lautet nämlich: *Sie soll 1. einige Fettigkeiten, als Schmalz, Butter, Ganß-Fett, weiß Lilgen- oder andere Oehl und erweichende Salben, ihre Hände und der Frauen Leib zu schmieren, 2. ein Scheerlein, das Kind abzulösen, 3. einen vierfachen Faden, die Nabelschnur zu verbinden, 4. einen Blutstein, einen Agtstein zum anzünden und dergleichen, wenn Mutter oder Kind schwach würde, 5. auch andere Stücke zur Labung, nicht minder, 6. Wein, Wasser, Tücher etc. zur Hand bringen lassen, daß man sich deren im Nothfall bedienen könne.*

Über die Wiederbelebung scheinotter Kinder berichtet die Antwort auf die Frage 83. *Wann das Kind so schwach auf die Welt käme, daß man auch kein Leben in ihm findete, wie hat man sich zu verhalten? Man muß dem Kind Athem in das Mäulein, auch durch einen Federkiel Luft in das Hinterlein, und wohl gar ein wenig Pfeffer darein blasen, Gewürz-Nägelein etc. käuen und das Kind mit anbauchen, ein wenig Theriac auf die Zunge streichen, ein bißgen Aquavitae, Brandwein oder Schlag-Wasser einflösen, die Nase darmit bestreichen, warm Schlag- oder Herz-Carfuncel-Wasser, Brandwein oder Wein mit Tüchlein oder gute Säcklein von Gewürz in Wein gesotten, auf das Herz legen, auch das Kind in warmen Wein baden.*

Am Ende der Hebammenordnung finden wir den Hebammeneid. Während der Ablegung des Eides hat die Hebamme die rechte Hand unter die linke Brust zu legen. Der Eid lautet:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich meinem Amt in allen Dingen zum treulichsten will nachkommen, jedermann, wes Standes er seye, reich oder arm, so ich erfordert werde, willig seyn, auch möglichsten Fleiß und Treu beweisen, keine Frau mutwillig oder vorsetzlich versäumen oder verwarlosen, auch mich nicht zur Verderbung einiger Frucht oder Geburt lassen gebrauchen: Wo sich gefährliche Zufäll zutragen, will ich andere Personen, denen mehr als mir hierinnen wissend, auch lassen fordern, dann so ich im gleichen Fall zu andern begehret werde, will ich treulich zum besten rathen, und nichts aus Neid oder Ungunst, was möglich, nützlich und behülflich seyn mag, verhalten: Und so einige ungänzliche Kinder oder Mißgeburten fürkommen, solches gehöriger Orten anzeigen, wo ich solches nicht thun werde, soll mich Gott der Allgewaltige an Leib und Seel ewiglich straffen, wie ich den zu dem allerheiligsten Namen geschworen habe.

Darauf nach weniger Erholung solle die Hebamm ferner noch sagen und mündlich bezeugen.

Was wir jetzo mündlichen vorgehalten, auch schriftlich vor- und abgelesen worden, dann ich allererst in Treue eydlichen angelobet, das hab ich recht und wohl verstanden, und will deme allen und jeden getreulich und ohne Gefährde nachkommen, als wahr mir Gott helffe, und sein einig- heilig seligmachendes Wort durch Jesum Christum, Amen.

Die ganze Hebammenordnung beweist, wie sehr sich die damaligen Ärzte trotz der eingeschränkten eigenen Möglichkeiten um die Ausbildung der Hebammen bemühten.

Einem Bericht von 1758 über *Eine sehr verdächtige Niederkunft* können wir entnehmen, daß Hebammen gelegentlich auch als Sachverständige vor Gericht gehört wurden. Ein Mädchen aus Windsbach hatte entbunden und das Kind im Düngerhaufen verscharrt. Als die Sache zur Anzeige kam, erklärte sie: *Das Kind habe nicht gelebet, sey alles vermorscht und verfault gewesen, der Kopf sey nicht dicker als ein Mannsdaumen gewesen.* Die Ansbacher Hebamme Höchebergerin wurde mit der Untersuchung der Wöchnerin betraut und erklärte: *Ihre (der Wöchnerin) Brüste wären steinhart, und auf Andrücken sey die Milch stark herausgespritzt, der Leib sey leer, die Geburtsglieder seyn wie bey einer Kindbetterin stark verschwollen; das Geblüt fliesse noch stark bey ihr.* Später erklärte das Mädchen die Schwellung der Geschlechtsteile mit der Behauptung, es habe den weißen Fluß. Die Hebamme wurde zu einer zweiten Untersuchung veranlaßt und erklärte: *Das Mensch habe keinen weisen Fluß, sondern lediglich die gewöhnliche Mutter- oder Kindbettreinigung, wenn diese vorbeey seye, so komme wieder das Geblüt wie sonst, sie habe es am Hemde und an ihrer Person selbst nicht anderst gefunden; Ihr Leib sey sauber und*

schön, an ihren Schenkeln sehe man nichts aufgefröztes noch frattes, die Geburt sey auch wie sie seyn solle und seye sie daran nicht mehr geschwollen. Da das Mädchen auf Ihrer Behauptung verhartete, geschah eine abermalige Visitation durch die geschworene Hebamme Höchbergerin zusammen mit der *in dergleichen Sachen erfahrenen Bürgerin, Margaretha Saarin, welche deponirten, daß B. an ihren Geburtsteilen keineswegs mehr geschwollen seye, weniger den weisen Fluß habe, vielmehr fliese sie gar nicht mehr, sondern seye ganz trocken, so sauber als ein Mägdlein; wenn sie den weisen Fluß bisher gehabt hätte, so gebete es neben der Schaam eine raube Haut, sie seye aber glatt und sauber.*

Die Hebammen wurden schon in früheren Jahrhunderten von Gerichten und Behörden als sachverständige Zeugen herangezogen und traten beispielsweise oft vor den kirchlichen Gerichten auf — mitunter allerdings auch als Angeklagte. Ebenso wurden sie, z. B. in Nürnberg bei der jährlichen großen Lepraschau in der Karwoche, zur Beschau aussätziger Frauen verpflichtet, um die Ärzte zu entlasten.

¹⁾ Johann Georg Hasenest, Des Medicinischen Richters oder Actorum Physico-Medico Forensium Collegii Medici Brandenburgico-Onoldini Vierter und letzter Theil. Onolzbach 1759, S. 63 ff.

Senatspräsident Hans Niedermeier, 8 München 82, Jagdhornstr. 24

Kurt Ruppert

Bewegung und Raum

Ferdinand Tietz zum Gedenken

Nach Balthasar Neumann aus Eger und der fränkisch-böhmischen Architektenfamilie Dientzenhofer ist Adam Ferdinand Tietz der dritte große Name, in dem sich die fränkisch-böhmischen Beziehungen der Barock- und Rokoko-Kunst verkörpern.

Dem Bildhauer Johann Adam Tietz (Dietz)¹ wurde 1708 der zweite Sohn geboren und in der Filialkirche „Allerheiligen“ in Ubersdorf, zugehörig zum Dorf Holtschütz bei Eisenberg Kreis Komotau/Sudetenland, getauft. Der Eintrag lautet:

Den 5. Juny 1708 ist dem Adam Dietz, bilthauer untern Eysenberg und seinem weib Anna Dorothea, ein Söhnlein getauft und genannt woren Adam Ferdinand. Der rechte bath ist geweßen Johann Georg Joseph Gründig, cantor von St. Catharinaberg, zeug Johann Jackel, hoffschmiedt zu Eysenberg. Meister Daniel Stieber, meltzer und bierbräuer in Neundorff, frau Maria Elisabeth, des Wentzel Andonj Rößler derzeit zuckerbecker, tafeldecker und kellermeister bey Titull. Ibro Excellenz, Graf Lobcowtzisch hoffstatt zu Eysenberg, und Anna Rosina Zeitlerin von der Brüderwiesa in Sachßen².

Im Leben des Ferdinand Tietz lassen sich vier Abschnitte und Arbeitsphasen unterscheiden.

Jugend- und Lehrjahre

Bei seinem Vater hat Ferdinand sicher die erste Begegnung mit der plastischen Kunst erlebt, seine erste Lehrzeit dürfte in der väterlichen Werkstatt um 1722 stattgefunden haben³. Um 1727 lernte er vermutlich in der Werkstatt des Barockbildhauers Matthias Braun⁴, der aus Tirol nach Böhmen eingewandert war. In den späteren Arbeiten Tietz', insbesondere am Altar von Gaukönigshofen (1743) lassen sich Anklänge an den Prager Barockstil ablesen. In Hinblick auf Tietz' spätere Sonderbegabung ist das Fehlen von Quellen umso schmerzhafter, als Braun damals an den Figuren für die Karlsbrücke in Prag